

Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helfer für den Einsatz in den Erstaufnahmeeinrichtungen, Dependancen und Notunterkünften der Regierung und Kreisverwaltungsbehörden

Anspruchsinhaber

- ist nur der ehrenamtliche Helfer (nicht dessen Arbeitgeber oder die Organisation, für die er sich ehrenamtlich engagiert hat).

Antrag

- für die Beantragung einer Verdienstausfallentschädigung ist das Muster „Formular ehrenamtliche Helfer Verdienstausfallentschädigung“ zu verwenden, das auf der Homepage der Regierung eingestellt ist.

Tätigkeit

- für folgende Tätigkeiten gibt es die Verdienstausfallentschädigung:
 - Registrierung
 - Taschengeldausgabe
 - medizinische Hilfeleistung
 - Aufbauarbeiten
 - Essensausgabe
 - Betreuung
 - vergleichbare Dienste
- Die Tätigkeit muss durch die Bezirksregierung oder die Kreisverwaltungsbehörde (die im Auftrag der Regierung handelte) beauftragt worden sein.

Kausaler Verdienstaussfall

- Eine Entschädigung wird nur gewährt, wenn ein nachgewiesener Verdienstaussfall (Nachweis durch Lohn- und Gehaltsabrechnung bei Arbeitnehmern) entstanden ist.
- Kausal ist der Verdienstaussfall auch, wenn aufgrund nächtlicher ehrenamtlicher Tätigkeit der Arbeitgeber am Folgetag eine unbezahlte Freistellung gewährt.
- Entsprechendes gilt für den Arbeitsausfall bei Selbständigen.

Höhe der Entschädigung

- Bei Arbeitnehmern:
 - Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Bruttolohn pro Stunde, der anhand der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu ermitteln ist.
 - Maximale Höhe: Entgeltgruppe 15, Stufe 4 des TVöD-V
 - maximale tägliche Stundenzahl: 8 Stunden
- Bei Selbständigen:
 - Als Stundensatz ist der Mittelwert der Entgeltgruppe 13, Stufen 1 - 6, TVöD-V von derzeit 26,90 Euro pauschal anzusetzen
 - regelmäßige Arbeitszeit: 40 Stunden pro Woche, Montag - Freitag.
 - maximale tägliche Stundenzahl: 8 Stunden